

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 522 „Schiffsstraße“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“

einstimmig

2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 522 „Schiffsstraße“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 2, zwischen der Schiffsstraße, der Dammstraße, dem Abenteuerspielplatz und der Grenze zu Flur 1 aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB einschließlich der aufgrund des § 86 Abs. 4 der BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung hierzu.“

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585); Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW Nr.: 18 vom 13.04.2000, S. 256).

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 16.12.2009 zu entnehmen.